



Bundesschiedskommission

BSchK 16/2026/A-VM

B E S C H L U S S

In dem Schiedsverfahren auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme

– Antragsteller –

gegen

– Antragsgegner –

wegen Aufhebung eines Vorstandbeschlusses

hat die Bundesschiedskommission am 07. Mai 2026 im Umlaufverfahren durch ihre Mitglieder beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Maßnahme wird abgelehnt.

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des 21. Deutschen Bundestags und will dem Antragsgegner einstweilen untersagen lassen, eine Beschlussvorlage zum sog. „Diäten-Deckel“ in den Bundesparteitag im Juni 2026 einzubringen.

Der Antragsgegner hat am 18. April 2026 unter dem Az. 2026/486 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Parteivorstand reicht folgenden Antrag an den Parteitag ein:

1. Die Abgeordneten der Partei Die Linke im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament sind dazu verpflichtet, ihre monatlichen Bezüge aus der Abgeordnetendiät auf ein Arbeitnehmerbrutto äquivalent zum aktuellen Durchschnittslohn (arithmetisches Mittel) zu begrenzen. Damit unterscheidet sich der ausgezahlte Nettobetrag entsprechend der Lebenssituation der jeweiligen Abgeordneten.

1.1. Um zusätzlich der individuellen Situation von Abgeordneten mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen Rechnung zu tragen, erhöht sich dieser Beitrag, angelehnt an das Konzept der Linken für die Kindergrundsicherung, um derzeit 350,00 € netto pro Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen. Für Kinder gilt diese Regelung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, beziehungsweise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet.

1.2. Bei außerordentlichen finanziellen Belastungen können Ausnahmeregelungen mit dem*der Bundesschatzmeister*in vereinbart werden.

2. Bezüge aus der Abgeordnetentätigkeit, die nach allen Abzügen (Steuern, Versicherungen etc.) über diesen Betrag hinausgehen, werden in einen Sozialfonds überführt. Falls dies nicht vollumfänglich möglich ist, sollen die Mittel in Absprache mit den jeweils zuständigen Kreis- oder Landesverbänden an lokale soziale und politische Initiativen gespendet werden. Die Mittel aus den Sozialfonds sollen insbesondere zur Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen im Rahmen von Sozialberatungen verwendet werden, die von den Abgeordneten, deren Mitarbeitenden und/oder in Zusammenarbeit mit den örtlichen Angeboten von Die Linke hilft angeboten werden. Die konkrete Ausgestaltung und Verwendung der Mittel aus den Sozialfonds erfolgt durch die jeweiligen Abgeordneten, beziehungsweise deren Mitarbeitenden, vor Ort in Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsangeboten von Die Linke hilft.

3. Die Bundespartei stellt rechtssichere Rahmenbedingungen für die Verwaltung und Verwendung der Sozialfonds bereit. Sie entwickelt hierzu Handreichungen und Mindeststandards, insbesondere zur transparenten Mittelverwendung sowie Modelle zur unbürokratischen Verwendung von Mitteln für die Unterstützung von Menschen und Projekten vor Ort.

4. Steuerfreie Kostenpauschalen sind von diesen Regelungen ausgenommen. Die Abgeordneten verpflichten sich, diese Pauschalen für politische Arbeit zu verwenden und Transparenz über die Verwendung herzustellen.

5. Wir betrachten die Regelung für alle Abgeordneten der Partei Die Linke im Deutschen Bundestag sowie für die Mitglieder des Europäischen Parlaments als verbindlich.

6. Der Parteitag begrüßt Bestrebungen, auch Regelungen für Abgeordnete anderer Ebenen zu finden, um so einen flächendeckenden Aufbau von Sozialfonds voranzutreiben. Die bereits gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag sowie im Europäischen Parlament sollen die hier getroffenen Regelungen bereits jetzt umsetzen.

Hiergegen hat sich der Antragsteller mit Schriftsätzen vom 23. April 2026 und 30. April 2026 an die Bundesschiedskommission gewandt und sinngemäß beantragt,

dem Antragsgegner bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache im Wege der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme zu untersagen, den am 18. April 2026 unter dem Az. 2026/486 gefassten Beschluss als Beschlussvorlage dem Parteitag vorzulegen.

Er vertritt die Auffassung, dass der Beschluss 2026/486 des Antragsgegners gegen den in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG fußenden Grundsatz des freien Mandats verstoße und im Widerspruch zum Beschluss „Wir sind die Hoffnung!“ des Parteitags vom 10. Mai 2025 stehe. Ein Eilbedürfnis resultiere einerseits daraus, dass Ziffer 6 des angegriffenen Beschlusses vorsehe, dass die bereits gewählte Abgeordneten des Deutschen Bundestags die neuen Regelungen bereits jetzt umsetzen sollen, woraus sich zumindest ein moralischer Zwang für diese und somit auch den Antragsteller ergäbe, sich zu diesen konform zu verhalten. Andererseits sei ein solches darin zu sehen, dass Bewerber:innen um ein Delegiertenmandat zum Bundesparteitag im Rahmen ihrer Kandidatur zu ihrer Meinung bezüglich des angefochtenen Beschlusses gefragt würden, was eine unzulässige Beeinflussung des Delegiertenaufstellungsprozesses darstelle.

Für die weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand sowie wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist bereits unzulässig.

Es mangelt dem Antrag am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches ist regelmäßig nur dann gegeben, wenn der Antragsteller mit dem von ihm angestrebten schiedsgerichtlichen Verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt und er den angestrebten Erfolg nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise erreichen kann und er nicht rechtsmissbräuchlich handelt.

Hieran mangelt es vorliegend deshalb, weil die vom Antragsteller unerwünschte Wirkung hinsichtlich der avisierten zukünftigen Neuregelungen für Abgaben von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die der Partei Die Linke angehöre, gar nicht von dem angefochtenen Beschluss des Antragsgegners ausgehen kann. Denn nach eigenem Vortrag des Antragstellers handelt es sich bei dem angefochtenen Beschluss lediglich um eine vom Antragsgegner zum kommenden Bundesparteitag eingereichte Beschlussvorlage. Mit anderen Worten ist derzeit noch völlig unklar, ob der Bundesparteitag der Beschlussvorlage des Antragsgegners überhaupt folgen wird oder ob der Bundesparteitag – beispielsweise die Erwägungen des Antragstellers aufgreifend – es ablehnt, einen entsprechenden Parteitagsbeschluss zu fassen. Eine Wirkung auf die rechtlichen Interessen des Antragstellers würde aber erst in den Fall eintreten, dass der Bundesparteitag die Beschlussvorlage des Antragsgegners tatsächlich beschließt. Hieran ändert auch nichts, dass bereits die Existenz einer bloßen Beschlussvorlage parteiinterne Diskussionen auslösen kann und das inhaltliche Positionieren des einzelnen Mitglieds der Partei zu dieser Einfluss auf dessen Chancen haben kann, in Parteiämter und Delegiertenmandate gewählt oder für öffentliche Wahlen als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt zu werden. Denn weder besteht eine Pflicht des einzelnen Mitglieds der Partei, eine Meinung zu einer Beschlussvorlage zu haben oder diese gar zu äußern, noch gehen von einer solchen materiell-rechtliche Folgen aus.

Der Antragsteller ist auch mitnichten rechtsschutzlos gestellt: Würde der Bundesparteitag tatsächlich die vom Antragsgegner eingereichte Beschlussvorlage beschließen und somit in Beschlusskraft erwachsen lassen, wäre es ihm – dem Antragsteller – unbenommen, diesen dann gefällten Beschluss des Bundesparteitages vor der Bundesschiedskommission in einem gesonderten Schiedsverfahren anzugreifen und, soweit er dies für erforderlich hält, in diesem sodann den Erlass einer vorläufigen Maßnahme zu beantragen.

III.

Der Beschluss erging einstimmig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

Beschwerde

gegeben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei

Die Linke Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.